



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 41

Freitag, den 29. Oktober

2010

--- INHALT:

A Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Jahresendausgabe des Amtsblattes
für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden 165

Bekanntmachung der 1. Änderung vom 13. Juli 2010
der Friedhofsordnung vom 16. September 2003
der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Wirdum . . 165

B Bekanntmachungen öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung
Bagband – Vorläufige Besitzeinweisung. 165

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Jahresendausgabe des Amtsblattes für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden

Die letzte Ausgabe des „Amtsblattes für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden“ erscheint am 23. Dezember 2010. Redaktionsschluss für die letzte Ausgabe ist der 20. Dezember 2010, 11.00 Uhr.

Das 1. Amtsblatt für das Jahr 2011 erscheint am 7. Januar 2011. Annahmeschluss ist am 4. Januar 2011, 12.00 Uhr.

Aurich, 29. Oktober 2010

Landkreis Aurich
Der Landrat

B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Bagband Vorläufige Besitzeinweisung

1. In dem mit Beschluss vom 10.11.1995 angeordneten und durch Anordnungen vom 23.06.2004, 21.03.2007 und 16.03.2010 geänderten Flurbereinigungsverfahren Bagband (s. Hinweis Nr. 3) werden die Beteiligten gem. §§ 65 und 66 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), hiermit zum **15.11.2010 vorläufig in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen**.
2. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, d. h. der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung der neuen Grundstücke, wird im Einzelnen durch die **Überleitungsbestimmungen** vom heutigen Tage geregelt. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Bagband wurde gemäß § 65 Abs. 2 FlurbG i. V. m. § 62 Abs. 2 FlurbG zu den Überleitungsbestimmungen gehört.
3. Die Überleitungsbestimmungen liegen während der Bekanntmachung dieser Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung gemäß § 65 FlurbG zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden bei den Städten Aurich und Wiesmoor, bei den Gemeinden Großefehn, Hesel, Ihlow, Moormerland und Uplengen sowie bei der Samtgemeinde Hesel aus.
Die Einsichtnahme in die Überleitungsbestimmungen wird jedem Beteiligten dringend empfohlen.
4. Mit dem in den Überleitungsbestimmungen aufgeführten Zeitpunkt gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf die neuen Empfänger über (§ 66 FlurbG); es dürfen also nur noch die zugewiesenen neuen Grundstücke bewirtschaftet werden.
5. Die Ergebnisse der neuen Feldeinteilung werden den Teilnehmern (Eigentümer und Erbbauberechtigte), denen **neue Flächen**

zugeteilt werden, in **gesonderten** Terminen erläutert. Die Ladung dazu erfolgt durch **persönliches** Anschreiben.

Allen Teilnehmern, die nicht von Änderungen betroffen sind, sowie den Nebenbeteiligten (wie Pächtern und anderen Inhabern von Rechten an Grundstücken) wird die neue Feldeinteilung in einem Termin am **Donnerstag, dem 25.11.2010, in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr sowie von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr** in der ehemaligen Gaststätte Hinrichs, Bagband, Voerstad 13, 26629 Großefehn, bekannt gegeben.

6. Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes. Bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes gemäß §§ 62 und 63 FlurbG kann auch nur über die bisherigen Grundstücke grundbuchmäßig verfügt werden. Hiervon sollte aber nach Möglichkeit abgesehen werden. Falls jedoch aus zwingenden Gründen grundbuchmäßige Verfügungen getroffen werden müssen, werden die Teilnehmer gebeten, zuvor bei dem Amt für Landentwicklung Aurich als zuständiger Flurbereinigungsbehörde Auskunft einzuholen.

7. Soweit einvernehmliche Lösungen zwischen den Vertragsparteien über Leistungen des Nießbrauchs (§ 69 FlurbG), Pacht-ausgleich (§ 70 Abs. 1 FlurbG) und die Auflösung von Pachtverhältnissen (§ 70 Abs. 2 FlurbG) nicht getroffen werden können, entscheidet gemäß § 71 FlurbG i. V. m § 66 Abs. 2 FlurbG die Flurbereinigungsbehörde. Die Entscheidung ergeht nur auf Antrag.

Im Falle des § 70 Abs. 2 FlurbG (Auflösung des Pachtverhältnisses wegen wesentlicher Erschwerung) ist nur der Pächter antragsberechtigt. Die Anträge sind spätestens drei Monate nach Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung bei dem Amt für Landentwicklung Aurich als zuständiger Flurbereinigungsbehörde zu stellen. Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung gemäß § 65 FlurbG.

8. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.08.2009 (BGBl. I, S. 2870), wird hiermit die **sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung** angeordnet.

Begründung

Nach § 65 Abs. 1 FlurbG können die Beteiligten in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig eingewiesen werden, wenn deren Grenzen in die Örtlichkeit übertragen worden sind und endgültige Nachweise für Flächen und Wert der neuen Grundstücke vorliegen sowie das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebachten feststeht. Diese Voraussetzungen sind in der Flurbereinigung Bagband erfüllt.

Durch die vorläufige Besitzeinweisung sollen die Beteiligten möglichst früh in den Besitz der neuen Grundstücke gelangen, um die mit der Flurbereinigung regelmäßig verbundenen Vorteile so früh wie möglich nutzen zu können. Es wird darüber hinaus vermieden, dass die Verfahrensflächen in Folge der bestehenden Unsicherheit über die Neuregelung in ihrem Kulturzustand vernachlässigt werden und den Planempfängern dadurch zusätzliche Pflegearbeiten entstehen. Die Beteiligten sind auf die vorläufige Besitzeinweisung vorbereitet worden. Sie konnten sich zeitlich auf die durch diesen Verfahrensschritt bedingten betriebswirtschaftlichen Umstellungen einstellen. Außerdem ist die Besitzeinweisung und die Bewirtschaftung der neuen Grundstücke in der Feldeinteilung Voraussetzung für den restlichen Ausbau des Wege- und Gewässernetzes und der sonstigen noch zu erstellenden Anlagen.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für den Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung liegen somit vor (§§ 65 ff. FlurbG).

Nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft wird die vorläufige Besitzeinweisung gemäß § 65 FlurbG angeordnet, um die Ergebnisse der Flurbereinigung nutzen zu können und betriebswirtschaftliche Schwierigkeiten auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Die sofortige Vollziehbarkeit liegt im besonderen öffentlichen und überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es entspricht dem Zweck der Flurbereinigung, den Übergang vom alten in den neuen Zustand unverzüglich vorzunehmen, wenn die Voraussetzungen gegeben sind. Im Hinblick auf die künftige Bestellung liegt es im Interesse der Beteiligten, dass die betroffenen Grundstücke sofort in Besitz und Nutzung genommen werden können und die bestehende Ungewissheit über den Eintritt des neuen Zustandes entfällt. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung wird auch gewährleistet, dass die Einweisung in die neuen Flächen zu einem einheitlichen Termin erfolgt. Hierdurch sollen landeskulturelle Nachteile, soweit möglich, vermieden werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL) - Amt für Landentwicklung Aurich, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich, Widerspruch erhoben werden.

Gemäß § 115 FlurbG beginnt die Rechtsbehelfsfrist, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL) - Amt für Landentwicklung Aurich, eingegangen ist.

Hinweise

1. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass dieser Verwaltungsakt nicht erfolgreich mit der Begründung angefochten

werden kann, dass jemand mit der Zuteilung der neuen Flächen nicht einverstanden ist. Widersprüche dieser Art sind Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan und können gemäß § 59 FlurbG erst im Anhörungstermin zur Vorlage des Flurbereinigungsplanes vorgebracht werden.

2. Für alle Anträge auf Auszahlung der Betriebsprämien, von flächenbezogenen Zahlungen sowie von Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen müssen ab der Antragstellung **2011** die sich durch die vorläufige Besitzeinweisung ergebenden **neuen** Feldblockbezeichnungen und neuen Feldblockgrößen bzw. (soweit noch zulässig) neuen Flurstücksbezeichnungen und Flurstücksgrößen verwendet werden. Die für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen mit den aktuellen Feldblockbezeichnungen und -größen sind bei den zuständigen Außenstellen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen erhältlich.
3. Das Flurbereinigungsgebiet umfasst Teile der Gemarkungen Bagband, Hesel, Neuemoor, und Timmel sowie Einzelflächen in den Gemarkungen Strackholt, Neufehn und Firrel. Sie sind aus einer Gebietskarte zu ersehen, die bei den Städten Aurich und Wiesmoor sowie bei den Gemeinden Großefehn, Hesel, Ihlow, Moorerland und Uplengen sowie bei der Samtgemeinde Hesel mit den Überleitungsbestimmungen zur Einsichtnahme ausliegt.

Aurich, 26.10.2010

**Behörde für Geoinformation,
Landentwicklung und Liegenschaften**
Amt für Landentwicklung Aurich

Bohlen (Siegel)

Bekanntmachung der 1. Änderung vom 13. Juli 2010 der Friedhofsordnung vom 16. September 2003 der Evangelischreformierten Kirchengemeinde Wirdum

Der Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Wirdum hat in seiner Sitzung am 13. Juli 2010 nachstehende 1. Änderung zur Friedhofsordnung vom 16. September 2003 beschlossen:

§ 10 Absatz 3 wird wie folgt erweitert:

In begründeten Fällen kann der Kirchenrat/das Presbyterium generell oder im Einzelfall auch einen Wiedererwerb um nur 5 Jahre zulassen.

§ 19 wird um Absatz 5 ergänzt:

(5) Es dürfen auf dem Friedhof nur Grabmale aufgestellt werden, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt sind. Die Steinmetzfirmer haben einen schriftlichen Nachweis über die Produktionsbedingungen vorzulegen.

Die Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Die Änderung der Friedhofsordnung ist von der Evangelisch-reformierten Kirche - Landeskirchenamt - am 18. Oktober 2010 kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Wirdum, den 13. Juli 2010

- Der Kirchenrat -